



Stand: September 2019

Beurkundung der Geburt/Namenserklärung für Kinder

Geburtsbeurkundung

Wenn ein deutsches Kind im Ausland geboren wird, können seine Eltern die Registrierung der Geburt beim zuständigen deutschen Standesamt beantragen. Zuständig ist seit dem 01.11.17 das Standesamt des aktuellen oder (falls aktuell kein Wohnsitz in Deutschland besteht) des letzten deutschen Wohnsitzes; das Standesamt I in Berlin nur noch dann, wenn ein Wohnsitz in Deutschland nie bestand. Der Antrag kann über die Botschaft gestellt werden; hierzu ist die persönliche Vorsprache der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.

Bei verheirateten Eltern:

In der Regel sind die Eltern eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes gemeinsam sorgeberechtigt. Im Falle einer Scheidung ist das entsprechende Scheidungs- und Sorgerechtsurteil vorzulegen.

Bei nicht verheirateten Eltern:

Grundsätzlich haben nicht miteinander verheiratete Eltern verschiedener Staatsangehörigkeit, die ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Mosambik haben, ebenfalls gemeinsames Sorgerecht für das Kind.

Sofern beide Elternteile die Geburt persönlich beim mosambikanischen Standesamt angezeigt haben, wird diese Vaterschaftsanerkennung in der Regel als gleichwertig zu einer deutschen Vaterschaftsanerkennung angesehen. Wichtig ist hierbei, dass die Geburtsurkunde einen Vermerk über die Anzeige von Vater und Mutter enthält („Declarante: Os pais“) und beide Elternteile die Geburtsurkunde eigenhändig unterschrieben haben. Eine zusätzliche Vaterschaftsanerkennung im Rahmen einer Beurkundung durch die Botschaft ist damit grundsätzlich nicht mehr erforderlich, wird jedoch in seltenen Fällen vom zuständigen deutschen Standesamt verlangt und ist ggf. auch aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert.

Namensführung

Sind die Eltern miteinander verheiratet und führen keinen (für den deutschen Rechtsbereich wirksam bestimmten) gemeinsamen Ehenamen, muss zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes zunächst eine Erklärung abgegeben werden. Einen deutschen Pass kann das Kind erst erhalten, wenn die gewählte Namensführung vom deutschen Standesamt bestätigt wurde.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hängt die Namensführung davon ab, welcher Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist. Soll das Kind einen anderen Namen als den gesetzlich vorgegebenen führen, kann ein Pass auf den gewünschten Namen ebenfalls erst nach Bestätigung des deutschen Standesamtes ausgestellt werden.



Stand: September 2019

Wahlmöglichkeiten: Hat ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann der Nachname des Kindes nach dem Recht des Heimatstaates dieses Elternteils bestimmt werden. Sind beide Eltern Deutsche, kann entweder der Name der Mutter oder der Name des Vaters gewählt werden. Namensrechtliche Erklärung zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes können im Rahmen des Antrags auf Beurkundung der Geburt oder auch separat abgegeben werden.

Folgende Unterlagen sind im Original vorzulegen:

- Legalisierte mosambikanische Geburtsurkunde mit Übersetzung („Assento de nascimento“; Informationen zur Legalisation mosambikanischer Urkunden finden Sie auf dem Merkblatt der Botschaft)
- Geburtsurkunden der Eltern
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern
- Ausweisdokumente der Eltern
- ggf. DIRE
- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnorts bzw. Meldebescheinigung, falls die Eltern noch in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind
- ggf. Promotionsurkunde, falls ein Dokortitel in die Geburtsurkunde eingetragen werden soll

Bitte beachten Sie, dass alle ausländischen Urkunden legalisiert oder mit einem anderen Echtheitsnachweis und deutscher Übersetzung versehen werden müssen. Bei Unsicherheiten über die vorzulegenden Dokumente wenden Sie sich bitte an die Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft.

Gebühren:

Je nach Bundesland, in dem das zuständige Standesamt liegt, werden abweichende Gebühren erhoben:

- Beurkundung der Geburt: 25-100 €
- Geburtsurkunde: bis zu 12 €
- Bescheinigung über die Wirksamkeit einer Namenserklärung: ca. 10 €
- Unterschriftsbeglaubigung: bei Abgabe namensrechtlicher Erklärungen 25 €, ansonsten 20 €

Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Neuerungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht die Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft gerne zur Verfügung.